

**Verein der Freunde und Förderer der Schiller-Schule zu
Bochum e.V.**

- S a t z u n g -

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 (Name)

Der Verein hat den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schiller-Schule zu Bochum“ e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, alle auf das ideale und materielle Gedeihen der Schiller-Schule - Städt. Gymnasium für Jungen und Mädchen mit differenzierter Oberstufe in Bochum - gerichteten Bestrebungen zur Förderung der Erziehung und der Berufsbildung zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein insbesondere dazu beiträgt, die Unterrichtsmittel (physikalische, chemische, biologische und sonstige Sammlungen, Schülerhilfsbücherei, Instrumente für das Schulorchester, Sportgeräte usw.) zu ergänzen, den Schulsport und die Schülerstudienfahrten zu unterstützen und die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Der Verein ist politisch und religiös neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a) durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und
- b) durch die Aufnahme durch den Vorstand.

Die Aufnahme korporativer Mitglieder bedarf außerdem des Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 7 (Beiträge)

Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Arbeitslose Mitglieder können auf Antrag befristet von der Beitragszahlungspflicht durch den Vorstand befreit werden.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt muß in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes und Nichtzahlung des Jahresbeitrages

durch drei aufeinanderfolgende Jahre hindurch nach vorheriger Mahnung beschlossen werden; er muß dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor Erlaß der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluß des Geschäftsjahres verpflichtet. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 - 38 BGB.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 10 (der Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/ einer Stellvertreter/ in, dem/der Kassenwartin und dem/der Schriftführer/in. Daneben können bis zu drei Besitzer/innen gewählt werden. Dem Vorstand soll ein leitendes Mitglied der Schulpflegschaft angehören. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre und endet mit der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung findet alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Zustellung der Einladung kann per E-Mail bewirkt werden, ist aber auch über ein die Schiller-Schule besuchendes Kind des Mitgliedes zulässig. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
- e) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenwarts
- f) Genehmigung für die Verwendung des zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung stehenden Vereinsvermögens. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel soll ein Mitglied des Lehrerkollegiums mitwirken. Der Vorstand ist ermächtigt, über einen Betrag bis zu € 500,-- innerhalb eines Jahres ohne vorherige Anhörung der Hauptversammlung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes für satzungsgemäße Zwecke zu verfügen.
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit beschlossen werden; in der schriftlichen Einladung ist entsprechender Hinweis auf Satzungsänderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12 (Außerordentliche Hauptversammlung)

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Hauptversammlung gelten, einberufen. Die a. o. Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung. Der Vereinsvorsitzende muß eine a. o. Hauptversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

13 (Kassenprüfer)

2 Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alle 2 Jahre müssen die Kassenprüfer ausscheiden und 2 neue Kassenprüfer gewählt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Verpflichtung, es für die Schiller-Schule zu Bochum oder - falls diese nicht mehr besteht - für Zwecke der Höheren Schulen zu verwenden im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 15 (Abstimmung)

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Hauptversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Wahlen werden durch die absolute Mehrheit, gegebenenfalls in Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

§ 17 (Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Hauptversammlungen und der außerordentlichen Hauptversammlungen sowie über die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu verfassen. Jedes Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zu verwahren.

Diese Satzung ist am 7. Dezember 1960 in Kraft getreten; sie wurde am 25. September 1969 in den Paragraphen 4 und 11, am 27. September 1984 in den Paragraphen 3, 7, 10, 11 und 14 und am 10. November 2015 in den Paragraphen 10 und 11 geändert.

Bochum, den 10.11.2015

Für den Vorstand

Schönenberg-Römer

Hambrock